

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Cyber-Sicherheit, M.Sc.
Hochschule:	Universität der Bundeswehr München
Standort:	Neubiberg
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur im Hinblick auf ein Kriterium Bedarf für die Nachreichung von Unterlagen sieht und daher zu einer abweichenden Entscheidung kommt.

### I. Auflagen

**Auflage bezogen auf das Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)**

Auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass ein aktuelles Diploma Supplement vorgelegt worden sei. Der Akkreditierungsrat stellt aber in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 verwendet wurde. So lautet bspw. die Überschrift 4.2 im eingereichten Exemplar "Program Requirements" statt "Programme learning outcomes", auch fehlt es an der unter Ordnungsziffer 8 anzugebenen "Information on the German Higher Education System".

Gem. § 6 Abs. 4 BayStudAkkV ist das Diploma Supplement Bestandteil jeden Abschlusszeugnisses. Beim Diploma Supplement handelt es sich um ein standardisiertes Dokument. Wie aus der Begründung zur MRVO, die auch zur Auslegung der BayStudAkkV heranzuziehen ist, hervorgeht, ist für das Diploma Supplement die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Die Hochschule muss daher in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. Zur Aufлагenerfüllung ist das überarbeitete Diploma Supplement vorzulegen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

## **II. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein Musterexemplar des Masterzeugnisses dokumentiert ist. Auf dem Musterexemplar des Masterzeugnisses befindet sich der Satz: „Der Studiengang ist durch die Akkreditierungsagentur ACQUIN akkreditiert.“ Dies entspricht ab der Reakkreditierung zum 01.10.2024 nicht mehr der Rechtslage. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass das Masterzeugnis entsprechend geändert wird.

